



1. Darstellungen
(§ 5 BauGB)

1.1 Art der baulichen Nutzung
(§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)

-  Sondergebiet
Zweckbestimmung: "Sondergebiet Lebensmittelmarkt, Fachgeschäfte ohne zentrenrelevantes Hauptsortiment, Dienstleistungen"
-  Bereich der 4. Änderung des FNP

Hinweise

-  Wohnbauflächen
-  Gemischte Bauflächen
-  Gewerbliche Bauflächen
-  Flächen für den Gemeinbedarf
-  Fabriksignaturen
-  Schulen
-  Kirchen
-  Spielanlagen
-  Hauptverkehrsstraße
-  Bahnanlagen
-  Straßenbahn
-  Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
-  Parkplatz / Zentraler Umsteigeplatz
-  Grünflächen
-  Dauerkleingärten
-  Sonstige Kleingärten
-  Sportflächen
-  Flächen für Wald
-  Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur u. Landschaft
-  Ausgleichsflächen für vorbereitende Bauleitplanung
-  Landschaftsschutzgebiet
-  Naturdenkmal
-  Archäologische Fundstellen
-  Altlasten nachgewiesen
-  Sanierungsgebiet
-  Denkmalensemble
-  Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (Grünflächen)
-  Regenrückhaltebecken

Die Genehmigung erfolgte unter
Az.: 310-4621-2041/2016-16067029-
FNP-Gotha 4.A
Weimar, den 25.04.2016

Kartengrundlage:
 Auszug aus dem FNP-Satzungsexemplar im Maßstab 1:5000
 (Topographische Karte Gen.-Nr. 100824/99 TLVermGeo)

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 92 „Sondergebiet Stielersstraße Ecke Enckestraße“ durchgeführt.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 26.09.2014 zur Äußerung auch im Hinblick auf den Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgefordert worden.

Gotha, den 10.12.2015

 Oberbürgermeister

Der Stadtrat Gotha hat am 22.04.2015 mit Beschluss Nr. B 079/15 den Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB beschlossen.

Gotha, den 10.12.2015

 Oberbürgermeister

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung, sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB im Amtsblatt der Stadt Gotha Nr. 5/2015 vom 28.05.2015 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Entwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes und dessen Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom 08.06.2015 bis zum 07.07.2015 öffentlich ausgelegen.

Gotha, den 10.12.2015

 Oberbürgermeister

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 22.05.2015 zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Gotha, den 10.12.2015

 Oberbürgermeister

Die Stadt Gotha hat am 28.10.15 mit Beschluss Nr. 166/15 nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahmen die Abwägung und die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der Begründung beschlossen.

Gotha, den 10.12.2015

 Oberbürgermeister

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 1 BauGB der Rechtsaufsichtsbehörde zur Genehmigung mit Schreiben vom 16.02.16 vorgelegt. Die Genehmigung wurde mit Schreiben vom 25.04.16 (AZ: 310-4621-2041/2016-16067029-FNP-Gotha 4.A) erteilt.

Gotha, den 17.05.2016

 Oberbürgermeister

Die Übereinstimmung des zeichnerischen Inhalts der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Willen der Stadt Gotha sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Flächennutzungsplanes werden bekundet.

Gotha, den 17.05.2016

 Oberbürgermeister

Die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im Amtsblatt Nr. 5... der Stadt Gotha vom 26.05.16 ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wurde die 4. Änderung des Flächennutzungsplanes

Gotha, den 27.05.2016

 Oberbürgermeister



GOTHA
Residenzstadt



STADTPLANUNGSAMT

Flächennutzungsplan- 4. Änderung
 "Bereich Stielersstraße Ecke Enckestraße"

Planstand: Feststellung